



GEBÜHRENVERORDNUNG

zum

WASSERVERSORGUNGSGESETZ

Art. 1 Werkanschlussbeiträge

Gemäss Art. 27 des Wasserversorgungsgesetzes wird für jede neu erstellte Baute mit einem Wasseranschluss ein einmaliger Werkanschlussbeitrag erhoben. Der Gemeindevorstand passt die Anschlussgebühren alle 2 Jahre teuerungsbedingt dem Index an. Die Geldwertanpassungen basieren auf dem Zürcher Baukostenindex (Index 1998: 100.0).

Am 14.12.2023 legt der Gemeindevorstand Felsberg die Gebühren per 01.01.2024 folgendermassen fest (Index 2023: 141.1)

Fr. 3.60 je m² Bauparzelle, minimal Fr. 1'700.-- (exkl. MwSt.)

Fr. 5.00 je m³ umbauter Raum nach SIA, minimal Fr. 2'700.-- (exkl. MwSt.)

Art. 2 Wassergebühr und Grundgebühr

Gemäss Art. 31 des Wasserversorgungsgesetzes wird eine Abgabe auf dem Wasserkonsum erhoben. Diese beträgt Fr. 0.50 (exkl. MwSt.) je m³ Wasserverbrauch. Der Verbrauch wird mittels Wasserzählern ermittelt. Die Grundgebühr beträgt Fr. 0.- pro Einwohner über 18 Jahre. Wochenendaufenthalter zahlen die halbe Grundgebühr. Hauptberufliche Gewerbebetriebe werden mit Fr. 0.-, nebenberufliche mit Fr. 0.- belastet.

Wie nebenberufliche Betriebe zu behandeln sind:

- Einmannbetriebe ohne regelmässigen Büroaufenthalt und ohne Werkraum;
- offensichtlich identifizierte Teilzeitbetriebe mit offensichtlich kleinem Wasserverbrauch.

Art. 3 Wasserzählermiete

Gemäss Art. 32 des Wasserversorgungsgesetzes werden die Wasserzähler von der Gemeinde mietweise zur Verfügung gestellt. Die jährliche Miete beträgt für Zähler:

3/4"	Fr. 25.-- (exkl. MwSt.)
1"	Fr. 40.-- (exkl. MwSt.)
5/4"	Fr. 50.-- (exkl. MwSt.)
1 1/2"	Fr. 75.-- (exkl. MwSt.)

Art. 4 Wasserabgabe auf Bauplätzen

Für die Wasserabgabe auf Bauplätzen wird gemäss Art. 33 des Wasserversorgungsgesetzes eine Gebühr erhoben. Diese beträgt pauschal Fr. -.20 pro Kubikmeter des umbauten Raumes. Bei Holzbauten ist diese Gebühr auf den Baukubus des Mauerwerkes zu beschränken. Auf Baustellen, wo der Bezug des Wassers über einen Wasserzähler erfolgt, entfällt die Gebühr.

Art. 5 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss Art. 29 und Art. 35 des Wasserversorgungsgesetzes. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen seit Zustellung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in vom Gemeindevorstand festgelegter Höhe in Rechnung gestellt.

Art. 6 Konzessionen

Als konzessioniert gemäss Art. 17 des Wasserversorgungsgesetzes gelten zurzeit folgende Firmen:

- Schneller Armin, Sanitärinstallationen, Felsberg
- Theus Arno, Kunst- und Bauschlosserei, Felsberg

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenverordnung tritt auf 1. Januar 2024 in Kraft. Die Anpassungen der Gebühren wurden am 14.12.2023 vom Gemeindevorstand genehmigt. Diese Verordnung ersetzt alle in diesem Zusammenhang stehenden bisherigen Verordnungen.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Peter Camastral

Ernst Cadosch